

Türkei

Zur aktuellen Situation – Mai 2005

Regula Kienholz

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch



PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

18. Mai 2005

Angaben zur Autorin:

Regula Kienholz hat an der Universität St. Gallen Internationale Beziehungen studiert und dort ihre Lizentiatsarbeit zum Thema «EU-Beitrittsgesuch und Reformanstrengungen in der Türkei» geschrieben. Sie verfügt über langjährige Erfahrungen als Hilfswerksvertreterin und hat an zahlreichen Befragungen von Asylsuchenden aus der Türkei teilgenommen. 2003 hat sie für das Türkei-Dossier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH ein Themenpapier zur Medizinischen Versorgungslage in der Türkei verfasst. 2005 hat sie an der Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP) in Berlin im Türkei-Dossier eine kommentierte Materialdokumentation zum Thema «Die Kurden Nordiraks – Alptraum türkischer Mittelostpolitik» verfasst. 2005 hat Frau Kienholz im Auftrag der SFH ein Gutachten zur Unterbringung und Behandlung von Schizophrenie-Kranken in der Türkei publiziert.

Impressum

HERAUSGEBERIN	 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH Postfach 8154, 3001 Bern Tel. 031 / 370 75 75 Fax 031 / 370 75 00 E-Mail: INFO@ osar.ch Internet: www.osar.ch PC-Konto: 30-1085-7
AUTOR	Regula Kienholz
ÜBERSETZUNG	
SPRACHVERSIONEN	deutsch, französisch
PREIS	Fr. 20.-- inkl. 2,4 Prozent MWSt., zuzgl. Versandkosten
COPYRIGHT	© 2005  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Politische Situation	1
3	Sicherheitslage	3
4	Justizsystem	4
5	Menschenrechtslage	5
5.1	Übersicht	5
5.2	Minderheiten	7
5.2.1	Kurden	7
5.2.2	Religiöse Minderheiten	8
5.3	Legale oppositioneller Parteien	9
5.3.1	DEHAP	9
5.3.2	Situation weiterer legaler Oppositionsparteien	9
5.4	Mitglieder, ehemalige Mitglieder und verdächtige Anhänger illegaler Parteien und Gruppierungen	10
5.4.1	DHKP-C	10
5.4.2	PKK und ihre Nachfolgeorganisationen	11
5.4.3	MLKP	12
5.4.4	Weitere illegale Organisationen	12
5.5	Politische Plattformen und Friedensbewegungen	12
5.5.1	TAYAD	12
5.5.2	HÖC	13
5.5.3	ESP	13
5.5.4	Lebende Schutzschilder	13
5.6	MenschenrechtsaktivistInnen	13
5.7	GewerkschaftsaktivistInnen	14
5.8	Kritische Medienschaffende und SchriftstellerInnen	14
5.9	Studierende	15
5.10	Familienangehörige von politischen AktivistInnen	16
5.11	Frauen	16
5.12	Militärdienstverweigerer	17
6	Sozioökonomische Lage	18
6.1	Wirtschaft	18
6.2	Medizinische Versorgung	18
6.3	Sozioökonomische Lage besonders verletzlicher Gruppen	19
7	Rückkehr	19
7.1	Gefährdung von ExilaktivistInnen	20
7.2	Weitere mögliche Schwierigkeiten	20

1 Einleitung

Am 17. Dezember 2004 gab der Europäische Rat grünes Licht für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei. Im Vorfeld dieses Stichdatums hat die Türkei nicht nur wirtschaftliche Anstrengungen unternommen, sondern auch im Bereich der Menschenrechte zahlreiche Reformen erlassen. Trotz dieser Bemühungen ist die Türkei immer noch das zweitwichtigste Herkunftsland von Asylsuchenden in der Schweiz. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es trotz der Reformanstrengungen und einigen spürbaren Verbesserungen immer noch zu Folter, Verstössen gegen die Meinungs- oder Pressefreiheit, politisch motivierten Urteilen, Einschüchterungen und Schikulierungen von AnhängerInnen oppositioneller Parteien, engagierten GewerkschafterInnen oder MenschenrechtlerInnen, aber auch zu Gewalt gegen Frauen kommt. Ebenso hat sich die Sicherheitslage in einigen Gebieten verschlechtert, seit die PKK/KONGRA-GEL (Kurdische Arbeiterpartei/Kurdischer Volkskongress) den bewaffneten Kampf im Juni 2004 offiziell wieder aufgenommen hat. Auch die sozioökonomische Situation ist für viele Menschen in der Türkei sehr schwierig, besonders die Situation auf dem Arbeitsmarkt ist immer noch äusserst angespannt. Darunter zu leiden haben gerade die besonders verletzlichen Gruppen, wie intern Vertriebene, Frauen oder Kinder.

Das Bundesamt für Migration (BFM) hat sich im März 2005 entschlossen, das Rückkehrhilfeprogramm für die Türkei per Ende 2005 definitiv abzuschliessen. In dieser letzten Phase des 2003 gestarteten Programms soll eine möglichst grosse Zielgruppe angesprochen werden.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Situation in der Türkei seit Jahren. Der vorliegende Lagebericht schliesst an den Lagebericht vom Juni 2003 an und beschreibt für die SFH-Zielgruppen grundlegende Veränderungen der politischen Situation, der Sicherheitslage, des Justizsystems, der Menschenrechtssituation (Gefährdungsprofile), der sozioökonomischen und der Rückkehrsituation. Der Bericht beruht auf der Auswertung von einschlägigen Nachrichten und Berichten von türkischen (Türkische Menschenrechtsstiftung THIV, Demokratisches Türkeiforum DTF¹) und internationalen Menschenrechts- und anderen Organisationen und -Delegationen, auf Zeitungsartikeln aus der deutschsprachigen und türkischen Presse sowie auf Internetrecherchen und Auskünften von ExpertInnen.

2 Politische Situation

Am 17. Dezember 2004 entschloss sich der Europäische Rat, mit der Türkei im Oktober 2005 Beitrittsverhandlungen aufzunehmen. Zuvor hatte das türkische Parlament zahlreiche **Reformen** beschlossen. Im Mai 2004 war ein achttes Reformpaket² verabschiedet worden, das unter anderem die Abschaffung der Staatsicherheitsgerichte mit sich brachte. Im Juni 2004 erfolgte die Zustimmung zu einem neuen Pres-

¹ In den Fussnoten werden diese Quellen, die besonders für das Kapitel 5 «Menschenrechtssituation» eine sehr wichtige Grundlage sind, jeweils nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Das Demokratische Türkeiforum (DTF) ist ein Verein in Deutschland. Die Mitglieder und AktivistInnen sind mehrheitlich Deutsche.

² Informationen über den Inhalt der ersten sieben Reformpakete finden sich im SFH-Lagebericht und in der SFH-Position zur Türkei aus dem Jahre 2003.

segesetzt. Damit sollten Sanktionen wie das «Verbot von Veröffentlichungen» beseitigt werden. Ein Gesetz, das Schadenersatz für «Schäden die durch Terror oder den Kampf gegen den Terror» regelt, wurde im Juli 2004 vom Parlament abgesegnet. Nach längeren Auseinandersetzungen wegen eines Artikels, der Ehebruch wieder unter Strafe stellen sollte, erfolgte im September 2004 die Zustimmung zu einem neuen Strafgesetzbuch schliesslich ohne den umstrittenen Artikel. Dennoch scheint der Reformeifer in den letzten Monaten eher wieder abgenommen zu haben. Die Kritik an der langsamen Umsetzung der bereits beschlossenen Reformen wächst.³

Innerhalb der Regierungspartei **AKP** (Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) haben sich die Anzeichen interner Spannungen gehäuft: Es ist zu mehreren Parteiaustritten von Parlamentsabgeordneten und eines Ministers gekommen. Meinungsumfragen zeigen jedoch, dass die AKP-Regierung unter Premierminister Erdogan immer noch grosse Unterstützung im Volk geniesst und bei Neuwahlen möglicherweise mit einer (durch das türkische Wahlsystem bedingten) noch grösseren Mehrheit rechnen könnte. Die Kommunalwahlen Ende März 2004 hat die AKP überlegen gewonnen. Auf Grund der Zehnprozenthürde haben es **Oppositionsparteien** schwer, den Einzug ins nationale Parlament zu schaffen. Auf lokaler Ebene dagegen gelingt es diesen Parteien aber durchaus, eigene politische Repräsentanten zu stellen. Dies obwohl sie ihre Wahlkampagnen häufig nicht frei von staatlichen Repressionen durchführen können.⁴

Nationalistische Kräfte haben gegenwärtig Aufwind zu verzeichnen, was auch ein Zeichen für eine beginnende Verbitterung gegenüber einigen Signalen aus dem europäischen Westen ist, beispielsweise wenn diese über das nachlassende Reformtempo klagen. Die türkischen Nationalisten behaupten zunehmend erfolgreicher, die Reformen hätten dazu geführt, dass die Kurden aufsässig geworden seien, die türkischen Zyprioten trotz ihres guten Willens von der EU diskriminiert würden und die Türkei insgesamt mit einer als unfair empfundenen Debatte über den Völkermord an den Armeniern konfrontiert würde. Nach der Europa-Euphorie des vergangenen Jahres macht sich also Ernüchterung breit. Die Zahl der EU-Befürworter ist auf weniger als zwei Drittel der Bevölkerung gesunken. Eine wahre nationalistische Hysterie brach aus, als bei den Newroz-Feiern 2005 in Mersin kurdische Jugendliche versuchten, eine türkische Fahne zu verbrennen. Dies löste nicht nur bei Militärs, Politikern und zahlreichen Medien scharfe Reaktionen aus, sondern führte zu zahlreichen Übergriffen und Bedrohungen von kurdischen und linken AktivistInnen.⁵

Das türkische **Militär** hat formell weiter an Einfluss eingebüsst. Das Generalsekretariat des Nationalen Sicherheitsrats, dem Einflussgremium der türkischen Armee, wird zum ersten Mal von einem Zivilisten geführt. Dennoch machen Vertreter des türkischen Militärs nach wie vor öffentliche Aussagen, welche eigentlich Sache ziviler Behörden wären.⁶

³ vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 2004 Regelmässiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, S. 21ff; van Gent, Amalia, Allergische Reaktion auf die «EU-Reformen», NZZ am Sonntag, 3.4.2005, S. 11.

⁴ Hibbeler, Stefan, Wetterwechsel, Istanbul Post, 28.3.2005.

⁵ Höhler, Gerd, Türkei in der Identitätskrise, Frankfurter Rundschau, 12.4.2005, S. 3.

⁶ Hermann, Rainer, Der Zivilist, FAZ, 3.9.2004, S. 12.

3 Sicherheitslage

Im Berichtszeitraum führten die **staatlichen Sicherheitskräfte** (Armee, Polizei, Gendarmerie) zahlreiche Operationen gegen illegale radikal-islamistische, kurdische und linksextreme Gruppierungen durch. Teilweise erfolgten die Operationen präventiv, teilweise als Reaktion auf Ereignisse wie Terroranschläge. Betroffen von Razzien und Hausdurchsuchungen waren auch legale Vereine und Parteien, Pressebüros oder die Privatwohnungen von Personen, welche die im Kapitel 5 näher ausgeführten markanten Gefährdungsprofile aufweisen. Die Sicherheitskräfte begehen im Rahmen ihrer Aktionen regelmässig Menschenrechtsverletzungen.⁷

Im Juni 2004 erklärte die **KONGRA-GEL**⁸, die im November 2003 gegründete Nachfolgeorganisation der PKK/KADEK (Kongress für Frieden und Demokratie in Kurdistan), die offizielle Wiederaufnahme ihres bewaffneten Kampfes. Begründet wurde dieser Entschluss damit, dass der türkische Staat die kurdische Minderheit getäuscht habe und die versprochenen Reformen nicht umsetze. Von einem «Reuegesetz» für Personen, die an Aktivitäten illegaler Organisationen⁹ teilgenommen haben, machten bis zum Ablauf der Frist im Februar 2004 allerdings nur wenige AktivistInnen der PKK/KONGRA-GEL, der Hizbullah, der DHKP-C und 30 weiterer kommunistischer, maoistischer, kurdischer, islamischer und rechtsextremer illegaler Organisationen Gebrauch. Hingegen sollen vor allem Mitglieder von Organisationen „mit religiösen Motiven“ die Möglichkeit beansprucht haben.

Seit dem Wiederaufflammen der gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen dem bewaffneten Flügel der PKK/KONGRA-GEL, der **HPG** (Verteidigungskräfte des Volkes) und den türkischen Sicherheitskräften gibt es vermehrt Berichte über Razzien in Dörfern, Festnahmen, Gewaltanwendung gegenüber angeblichen HelferInnen der Guerillas, Belagerungen von Dörfern oder Blockaden von Lebensmittellieferungen. Betroffen davon sind vor allem Dörfer, in deren Umgebung es zuvor zu Kampfhandlungen gekommen ist. Aber auch in den Städten wurden die Kontrollen wieder verschärft. Im Zusammenhang mit mehreren Bombenanschlägen ist auch eine vermeintliche Splittergruppe der PKK, die **Freiheitsfalken von Kurdistan**, in Erscheinung getreten.

Die **konkrete Sicherheitslage** unterscheidet sich je nach Zeitpunkt von Provinz zu Provinz und von Bezirk zu Bezirk. In den vergangenen Monaten waren besonders häufig bestimmte Bezirke der Provinzen Sirnak, Mardin, Tunceli, Diyarbakir und Hakkari von bewaffneten Auseinandersetzungen betroffen. Es gab und gibt aber auch immer wieder Berichte über Kampfhandlungen in den östlichen Provinzen Siirt, Bingöl, Bitlis, Batman, Elazig, Hatay, Kars, Van, Mus und Erzincan und ganz vereinzelt in Adiyaman und Kahramanmaras.¹⁰

Seit der offiziellen Wiederaufnahme der Kämpfe sind vereinzelt Fälle zwangsweiser Dorfräumungen bekannt geworden. Dorfbewohner werden teilweise immer noch da-

⁷ Kaya, Serafettin, Sachverständigen Gutachten an das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, 25.10.2004.

⁸ Seit dem 4. April 2005 nennt sich die Organisation wieder PKK.

⁹ vgl. Kapitel 5.4.

¹⁰ Human Rights Watch (HRW), «Still Critical» Prospects in 2005 for Internally Displaced Kurds in Turkey, März 2005, S. 9; Amnesty International (AI), Asyl-Gutachten für das OVG Nordrhein-Westfalen, 17.12.2004.

zu gezwungen, als **Dorfschützer** aktiv zu werden. Gedroht wird beispielsweise damit, dass bei einer Weigerung die Dörfer geräumt werden. Ebenso sind bis heute keine ernsthaften Bemühungen unternommen worden, die Dorfschützer zu entwaffnen. Dies wäre unabdingbare Voraussetzung, um den Binnenflüchtlingen die Rückkehr in ihre Dörfer zu ermöglichen. Auch in jüngster Zeit sind zahlreiche Todesfälle bekannt geworden, die auf die Gewaltanwendung von Dorfschützern zurückzuführen sind.

Eine Gefahr für die Sicherheit stellen die **Minen** dar. In den südöstlichen Landesteilen fallen immer wieder Menschen, darunter besonders häufig Kinder, Minen zum Opfer.¹¹

4 Justizsystem

Das türkische Justizsystem operiert nach wie vor nicht vollständig unabhängig von der Politik und gilt als nicht frei von Korruption. Im Berichtszeitraum sind im Justizsystem zahlreiche Änderungen zu verzeichnen gewesen. Insbesondere wurden die Staatssicherheitsgerichte abgeschafft. Einige ihrer Zuständigkeiten wurden den neu geschaffenen regionalen Gerichten, den so genannten «speziellen Landgerichten» übertragen. Diese wenden die gleichen Regeln an wie andere Gerichte für schwere Straftaten, abgesehen davon, dass bei ihnen der zulässige Zeitraum zwischen Verhaftung und Anklage bei 48 statt 24 Stunden liegt. Strafverdächtige geniessen sonst dieselben Rechte, insbesondere auch das Recht auf einen Anwalt unmittelbar nach der Verhaftung. Die neu geschaffenen Gerichte sind für Vergehen, welche unter das Anti-Terror-Gesetz und das Gesetz zur Bekämpfung illegaler Vereinigungen fallen, zuständig. Im Falle von Kriegsrecht würden sie die Aufgabe von Militärgerichten übernehmen. Deshalb wird kritisiert, dass die neuen regionalen Gerichte mit den gleichen Staatsanwälten und Richtern nichts anderes seien, als die alten Staatssicherheitsgerichte.¹²

Die Einführung der neuen Strafprozessordnung wurde, wie jene des neuen Strafgesetzbuches, auf Juni 2005 verschoben. Die neue Strafprozessordnung sieht vor, dass die Polizeihaft 24 Stunden nicht überschreiten darf, dass das Maximum der Untersuchungshaft zwei Jahre¹³ beträgt und dass bei der Wiederaufnahme von Verfahren andere Richter mit dem Fall betraut werden.

Die Gerichte haben nur langsam und inkonsequent mit der Umsetzung der Reformen begonnen. Zwar gibt es zahlreiche Beispiele von Urteilen, wo Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) als Referenz herangezogen wurden. Dennoch werden besonders bei Fällen, welche die Meinungsfreiheit betreffen, die Artikel 312 (Aufstachelung zu rassistischem, ethnischem oder religiösem Hass), 159 (Verunglimpfung des Staates und staatlicher Institutionen) und 169 (Unterstützung und Begünstigung terroristischer Organisationen) des Türkischen Strafgesetzbuch (TStGB), sowie Artikel 7 des Anti-Terror-Gesetzes (Propaganda in Verbindung mit [terroristischen] Organisationen, die zum Rückgriff auf terroristische

¹¹ HRW, März 2005, S. 25.

¹² Spezielle Landgerichte, Nützliche Nachrichten 3/2004, S. 7f.

¹³ In bestimmten Fällen kann die Untersuchungshaft auf maximal drei Jahre verlängert werden.

Methoden ermuntern) besonders breit ausgelegt. Hinzu kommt die allgemein sehr lange Dauer der Gerichtsverfahren. Richter sind teilweise auch überfordert mit der Flut von Gesetzesänderungen. Die Fristen zwischen Erlass und Inkrafttreten der Gesetze reichen für das notwendige Studium der neuen Regulierungen durch die Mitarbeitenden im Justizsystem nicht aus.

Im Hinblick auf die Vollstreckung von Urteilen des EGMR sind Fortschritte zu verzeichnen gewesen. Allerdings werden noch nicht sämtliche Entscheidungen des Gerichtshofs umgesetzt.¹⁴

5 Menschenrechtslage

Trotz des Erlasses zahlreicher Gesetze und Verfassungsänderungen, die darauf abzielen, die Menschenrechtssituation in der Türkei zu verbessern, bleibt die Implementierung der Reformen hinter den hoch gesetzten Zielen zurück. Gerade Personen, welche die in den folgenden Abschnitten dargestellten markanten Gefährdungsprofile aufweisen, riskieren immer noch, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden.

5.1 Übersicht

Obwohl die Umsetzung der Reformen im Menschenrechtsbereich eher zögerlich erfolgt, sind in den vergangenen zwei Jahren auch positive Entwicklungen zu verzeichnen gewesen: Anfangs 2004 wurde das 13. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unterzeichnet, das die **Abschaffung der Todesstrafe** auch zu Kriegszeiten vorsieht. Im Juni erfolgte die vorzeitige Freilassung von vier ehemaligen Abgeordneten der pro-kurdischen DEP (Demokratische Partei). Das im Hinblick auf die Meinungs- und Pressefreiheit stark kritisierte neue türkische Strafgesetzbuch bringt auch gewisse positive Änderungen mit sich. So sind deutlich härtere Strafen für Folterer vorgesehen. Da gegenwärtig noch viele **Verfahren gegen mutmassliche Folterer** mit Freispruch oder sehr milden Strafen enden oder die Verfahren ganz einfach verschleppt werden, ist abzuwarten, wie sich das neue Gesetz in der Praxis auswirken wird. Die Verschleppung der Prozesse führt in einigen Fällen dazu, dass die Verfahren eingestellt werden, weil die Zeitdauer für die Verfahren überschritten ist. Folterer bleiben straffrei. Diese Praxis dauert bis heute an.

Trotz aller Bemühungen und teilweise spürbarer Verbesserungen sind in der Türkei immer noch sehr häufig Menschenrechtsverletzungen zu verzeichnen.

Türkische und internationale Menschenrechtsorganisationen haben in der zweiten Hälfte 2004 auf eine Vielzahl von **Folterfällen** hingewiesen, auch wenn die Foltervorwürfe in diesem Zeitraum insgesamt abgenommen haben. Gemäss IHD sind in den östlichen Provinzen diesbezüglich allerdings wieder umgekehrte Tendenzen zu verzeichnen, seit die Türkei die Zusicherung der EU über die Aufnahme von Beitritt-

¹⁴ Aydin, Senem/Keyman, Fuat E., European Integration and the Transformation of Turkish Democracy, Centre for European Policy Studies, August 2004, S. 44; Sachs, Susan, Turkish Courts Awash in a Flood of Change, International Herald Tribune, 25.10.2004, S. 3; EU-Kommission, 2004, S. 31.

verhandlungen erhalten hat. In den südöstlichen Provinzen klagt jede/r dritte Festgenommene über Misshandlungen und Folter. Foltervorwürfe häufen sich besonders bei inoffiziellen, nicht registrierten Festnahmen durch zivile Polizeibeamte. Es handelt sich nach Zahl und Struktur keineswegs um einzelne «Amtswalterexzesse». Deshalb spricht etwa die IHD – im Gegensatz zur Europäischen Kommission im aktuellsten Fortschrittsbericht – weiterhin von systematischer Folter. Gemäss Aussage der IHD wird nur noch selten offene Folter angewendet. Stattdessen werden vor allem Foltermethoden gebraucht, die weniger Spuren hinterlassen. Diese Folter erfolgt beispielsweise mittels Hochdruck-Wasserstrahl, Nahrungs- und Schlafentzug, Prügel, sexuelle Belästigungen, Androhung von Vergewaltigung, Scheinhinrichtungen, psychischen Terror oder Elektroschock. Im inoffiziellen Arrest gäbe es demgegenüber noch alle Formen von Folter, Tötung eingeschlossen. Es ist gängige Praxis, die Inhaftierung von Personen nicht offiziell zu registrieren, so dass ihr Verbleib nicht nachvollzogen werden kann. Diese Gefangenen werden dann gewöhnlich nicht auf eine Polizeiwache gebracht, sondern an andere Haftorte oder in Polizeiautos oder Fahrzeugen ohne Nummernschild herumgefahren. Auf diese Weise umgehen einige Beamte mit Polizeibefugnissen die neuen Bestimmungen, die Misshandlungen und Folter verhindern sollen. Gerade bei solchen Entführungen kommt es oft zu **Aufforderungen zu Spitzeltätigkeiten**. Diese Übergriffe, egal ob aus Rache oder als Einschüchterung, treffen einen Personenkreis von Oppositionellen, der sich kaum näher einschränken lässt. Häufig werden Menschen Opfer von Entführungen und Folter, ohne dass es anschliessend zu Verfahren gegen sie kommt. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen Menschen ausserhalb der regulären Polizeihaft festgehalten und gefoltert werden.¹⁵

Todesfälle als Folge von **extra-legalen Hinrichtungen**, Schüsse durch Sicherheitskräfte nach Stoppwarnungen oder willkürliches Schiessen, haben im Gefolge der offiziellen Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes der PKK/KONGRA-GEL wieder zugenommen. Ebenso wurden im Berichtszeitraum zahlreiche Vorwürfe von möglichem «**Verschwindenlassen**» bekannt.

Die **Haftbedingungen** in türkischen Gefängnissen sind unvermindert hart. Anlass für Diskussionen und Protestaktionen gibt besonders die Isolationshaft in den so genannten F-Typ Gefängnissen. Das Todesfasten von Häftlingen aus Protest gegen diese Gefängnisse wird fortgesetzt. Bei Häftlingen, die sich am Todesfasten beteiligten und bei denen das Wernicke-Korsakoff Syndrom¹⁶ diagnostiziert wurde, ist die Vollstreckung der Strafe für sechs Monate ausgesetzt worden. Die Strafen für diese Personen wurden dann auf Grund von Untersuchungen, die das Fortbestehen der Krankheit bestätigten, fortwährend erneut ausgesetzt. Aufgrund falscher Arztatteste ist es zu Fällen von erneuten Inhaftierungen gekommen. Auf Intervention einer Delegation des EGMR wurden einige der Haftbefehle aufgehoben. Die fehlbaren Ärzte wurden mit einem einmonatigen Berufsverbot bestraft.¹⁷

Im Gefolge der Reformen wurden auch Bestimmungen erlassen, welche allen Festgenommenen einen sofortigen formellen **Zugang zu einem Anwalt** zugestehen. Nur

¹⁵ vgl. Bericht über die Türkei-Reise einer internationalen Menschenrechtsdelegation nach Ankara und Istanbul vom 16. bis 20. Januar 2005; Vick, Karl, In Turkey, New Fears That Peace Has Passed, Washington Post, 10.5.2005; AI, Misshandlungen/Morddrohungen, Urgent Action, 19.5.2004.

¹⁶ Das Wernicke-Korsakoff Syndrom ist definiert durch eine Vitamin-B1-Hypovitaminose, Thiaminmangel und kommt häufig bei chronischem Alkoholschaden vor.

¹⁷ THIV: Verschiedene Gutachten bei Wernicke-Korsakoff, 30.4.2004, Sonderinfos DTF.

wenige Festgenommene machen davon Gebrauch. Teilweise wissen sie nichts von ihren Rechten oder sehen keinen Vorteil darin, bereits in diesem Stadium der Polizeihaft einen Anwalt anzufordern. Es sind aber auch Fälle bekannt, in denen Festgenommene dazu gezwungen wurden, eine Erklärung zu unterschreiben, dass sie keinen Anwalt sehen wollten. Hingegen wird die Bestimmung, dass die Angehörigen eines Festgenommenen umgehend zu informieren sind, in den meisten Fällen eingehalten.¹⁸

Für negative Schlagzeilen sorgt immer wieder die **massive Gewalt** der Sicherheitskräfte **gegenüber Demonstrierenden**. Die Klagen wegen Misshandlung bei Demonstrationen führen nur selten zur Verfolgung der verantwortlichen Beamten. Die KlägerInnen müssen dagegen mit Gerichtsverfahren wegen «Widerstands gegen die Staatsgewalt» oder wegen der Verletzung des Demonstrationsrechtes rechnen.¹⁹

Seit März 2005 haben sich die Angriffe auf oder Bedrohungen von Andersdenkenden durch **Nationalisten** gehäuft. Die Angreifer stammen hauptsächlich aus dem Umfeld der so genannten Idealistenvereine. Deren Mitglieder, auch «Graue Wölfe» genannt, rekrutieren sich überwiegend aus der MHP (Nationalistische Bewegungspartei). Bedrohungen gab es auch durch die ultranationalistische Gruppe «Türkische Vergeltungsbrigade». Den staatlichen Sicherheitskräften wird in diesem Zusammenhang teilweise der Vorwurf gemacht, sie würden nicht intervenieren oder seien gar selber an den Angriffen beteiligt und in die Bedrohungen involviert. Immerhin kam es vereinzelt auch zu nachträglichen Festnahmen eines Teils der Angreifer und zu Hausdurchsuchungen in den Idealistenvereinen.²⁰

5.2 Minderheiten

Im Rahmen der EU-Reformpakete wurden zahlreiche Gesetzesänderungen beschlossen, welche die Situation der ethnischen und religiösen Minderheiten verbessern sollen.

5.2.1 Kurden

Im Juni 2004 wurden im Radio und Fernsehen des staatlichen Rundfunks die ersten Sendungen in anderen Sprachen und Dialekten als Türkisch ausgestrahlt. Den Ausstrahlungen werden strenge zeitliche Grenzen gesetzt. Private Radio- und Fernsehstationen haben bis jetzt vergeblich um Bewilligungen für Sendungen in Kurdisch ersucht. Im Dezember 2003 trat eine Verordnung in Kraft, welche erstmals auch Privatkurse in Kurdisch gestattet. Die Schulen müssen zahlreiche Auflagen erfüllen und stehen auf wackliger finanzieller Grundlage. Die hohen Kursgebühren können sich nur die Wenigsten leisten.

Strafverfahren und Verurteilungen gab es im Berichtszeitraum weiterhin wegen des Gebrauchs von bestimmten Buchstaben des kurdischen Alphabets, welche im türkischen Alphabet nicht enthalten sind. Die Registrierung kurdischer Namen bleibt

¹⁸ Council of Europe/European Committee for the Prevention of Torture, Report to the Turkish Government on the Visit to Turkey from 7 to 15 September 2003, 18.6.2004.

¹⁹ AI, Türkei: Polizeigewalt bei Demonstration zum Frauentag, 8.3.2005.

²⁰ Hibbler, Stefan, Amoklauf des Gesunden Volkempfindens, Istanbul Post, 11.4.2005.

schwierig. Strafverfahren knüpfen häufig an Text- oder Liedinhalte an (wie beispielsweise das öffentliche Abspielen kurdischer Lieder), mit denen die PKK gelobt wird. Es kam auch zu Konfiszierungen von kurdischen Musikalben, auf denen «Propaganda für eine illegale Organisation» gemacht worden sein soll. Verboten ist die kurdische Sprache weiterhin in der externen Kommunikation von Parteien und im Rahmen von Wahlpropaganda. Wegen Verstössen gegen diese Ordnung kommt es regelmässig zu Gerichtsverfahren.

Auch die Einstellung der staatlichen Sicherheitskräfte gegenüber den sich im Westen niedergelassenen Kurden bleibt unverändert. Die Stadt- und Ortsteile, die mehrheitlich von Kurden bewohnt sind, gelten weiterhin als «sensible Gebiete». Operationen staatlicher Sicherheitskräfte werden nach wie vor durchgeführt, wenn auch weniger häufig und weniger intensiv als während der 1990er Jahre.²¹

5.2.2 Religiöse Minderheiten

Gerade um die Rechte der religiösen Minderheiten zu verbessern, müsste die Türkei keinen fundamentalen Politik-Wechsel vornehmen, sondern nur die bestehenden rechtlichen Grundlagen umsetzen. Die Enteignungen von Gebäuden und Grundstücken von Minderheits-Religionsgemeinschaften werden jedoch fortgesetzt. Dies obwohl sich die Türkei im Rahmen der Anpassung für die EU verpflichtet hat, das Gesetz für Stiftungen zu revidieren und willkürlich beschlagnahmten Besitz den nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften zurückzuerstatten.²²

An der Lage der nicht-sunnitischen islamischen **Aleviten** hat sich im Berichtszeitraum nichts geändert. Probleme gibt es immer noch im Hinblick auf den zwingenden Religionsunterricht an den Schulen und die Anerkennung ihrer Gebetsstätten.²³

Antisemitische Vorfälle sorgten in der Türkei bis im November 2003 für wenig Schlagzeilen. Die Anschläge in Istanbul gegen zwei Synagogen und vereinzelte Fälle von tätlichen Übergriffen führten zu einem zunehmenden Gefühl von Unsicherheit in der kleinen türkisch-jüdischen Gemeinschaft.²⁴

Einige **Assyrer** (Christen aus dem Tur Abdin)²⁵ sind in jüngster Zeit aus dem Exil in ihre Herkunftsorte zurückgekehrt, weitere wollen demnächst zurückkehren. Rückkehrwillige stehen heute vor dem Problem, dass in ihre verlassenen Häuser kurdische Familien eingezogen sind, die diese nur ungern wieder verlassen. Teilweise werden von den ursprünglichen Eigentümern «Lösegelder» für die Räumung verlangt. Es sind auch Fälle bekannt, wo Rückkehrer von Dorfschützer angegriffen und bedroht wurden.²⁶

²¹ HRW, Country Summary Turkey, 2005; AI, Asyl-Gutachten für OVG-Nordrhein-Westfalen, 17.12.2004; Kaya, Serafettin, Sachverständigen Gutachten, 25.10.2004.

²² Aydin, Senem/Keyman, Fuat E., European Integration and the Transformation of Turkish Democracy, August 2004, S. 33; Türkische Beamte und Richter auf Raubzug, NZZ, 16.3.2005, S.9.

²³ EU-Kommission, 2004, S. 46.

²⁴ European Commission against Racism and Intolerance, Third Report on Turkey, 15.2.2005, S. 25.

²⁵ Diese Gruppe firmiert etwa auch unter dem Namen „syrische Christen“. Flüchtlinge aus dem Tur Abdin bezeichnen sich auch als Aramäer, syrisch-orthodoxe oder kaldäische Christen.

²⁶ Demit, Sair, Die Assyrer in der Türkei, Online-Texte der Evangelischen Akademie Bad Boll, Februar 2005.

5.3 Legale oppositionelle Parteien

Mitglieder von Oppositionsparteien werden trotz des legalen Status ihrer Partei Opfer von staatlichen Repressionen.

5.3.1 DEHAP

Mitglieder der pro-kurdischen Partei **DEHAP** (Demokratische Volkspartei), gegen die ein Verbotsverfahren läuft, werden regelmässig Opfer von Hausdurchsuchungen, verbalen Drohungen und willkürlichen Festnahmen. Es gibt auch Berichte von Entführungen. Betroffen von solchen Repressionen sind auch einfache Mitglieder und Mitglieder der DEHAP-Frauenkommission. Auch wenn auf die Festnahmen meistens eine rasche Freilassung erfolgt, kommt es öfters zu Gerichtsverfahren wegen «Zugehörigkeit zu oder Unterstützung einer illegalen Organisation», «Aufstachelung zu rassistischem, ethnischem oder religiösem Hass» oder der Verletzung des Demonstrationsgesetzes. Wie unter 5.4 ausgeführt, besteht vor allem im Zusammenhang mit Anschuldigungen betreffend der Zugehörigkeit oder Unterstützung einer illegalen Organisation ein erhöhtes Folterrisiko.

Alleine in den ersten beiden Monaten des Jahres 2005 zählte DEHAP die Eröffnung von 177 Ermittlungsverfahren und Prozesse gegen ihre Mitglieder und die Leitung. Die Gerichtsverfahren gegen Vorstandsmitglieder aber auch gegen einfache Mitglieder enden nicht immer mit Freisprüchen, sondern auch mit Verurteilungen zu hohen Bussen oder mehrmonatigen, je nach Delikt, mehrjährigen Haftstrafen.

Mitglieder des **Jugendflügels der DEHAP** werden wiederholt festgenommen, beispielsweise beim Verteilen von Flugblättern, dem Aufhängen von Plakaten oder der Teilnahme an Demonstrationen. Regelmässig werden sie dabei beschuldigt, «Mitglieder einer illegalen Organisation» zu sein. Auch Personen, die verdächtigt werden, Sympathisanten der DEHAP zu sein, müssen mit Schikanen durch die Sicherheitskräfte rechnen.

Im Gefolge der verstärkten nationalistischen Aufwallungen wurden in verschiedenen Städten die Büros der DEHAP angegriffen. Unabhängig davon werden besonders die DEHAP-Büros im Südosten öfters von der Polizei durchsucht.

Im Berichtszeitraum kam es noch vereinzelt zu Verfahren gegen Führungsmitglieder der im März 2003 verbotenen Vorgängerpartei der DEHAP, der **HADEP** (Demokratische Partei des Volkes). Die Verfahren fanden wegen Vorfällen statt, die sich vor dem Verbot der Partei ereignet haben. Die verhängten Haftstrafen wurden in Bussen umgewandelt und ausgesetzt.²⁷

5.3.2 Situation weiterer legaler Oppositionsparteien

Im Vorfeld der Kommunalwahlen im März 2004 kam es vor allem gegenüber Mitgliedern der **EMEP** (Partei der Arbeitskraft), der **SHP** (Sozialdemokratische Volkspartei) aber auch gegen Mitglieder der **ÖDP** (Partei für Frieden und Solidarität) und **SDP**

²⁷ US Department of State, Country Reports on Human Rights Practises, 2004, Turkey, 25.2.2005; van Gent, Amalia, Allergische Reaktion auf die «EU-Reformen», NZZ am Sonntag, 3.4.2005, S. 11; UK Home Office, Operational Guidance Notes: Turkey, Februar 2005.

(Sozialistische Demokratische Partei), die alle mit der DEHAP ein Wahlbündnis eingegangen sind, zu zahlreichen Übergriffen.

Demonstrationen wurden mittels übertriebener Polizeigewalt aufgelöst und Demonstrierende vorübergehend festgenommen. Mitglieder der SHP und mindestens ein Mitglied der SDP wurden Opfer von Entführungen oder erhielten Todesdrohungen. Gegen Führungsmitglieder der EMEP und der SHP und gegen einfache Mitglieder der SHP wurden Verfahren im Zusammenhang mit den Wahlveranstaltungen eingeleitet. Gegen ein Führungsmitglied der ÖDP kam es wegen «Provozierung von Demonstranten» zu einem Verfahren. Mitglieder der SHP waren auch nach den Wahlen vereinzelt von Hausdurchsuchungen betroffen.

Auch Parteien und politische Organisationen ausserhalb des DEHAP-Wahlbündnisses waren von Repressionen betroffen: Gegen führende und ehemalige führende Mitglieder der **HAK-PAR** (Partei für Grundrechte und Freiheiten), gegen die ein Verbotsverfahren im Gang ist und verschiedene Funktionäre der **ÖTP** (Partei der freien Gesellschaft) liefen und laufen verschiedene Verfahren wegen Verletzung des Gesetzes über politische Parteien und Artikel 312 TStGB. Kam es bei einer Verurteilung zu einer mehrmonatigen Haftstrafe, wurde diese entweder in eine Busse umgewandelt oder auf Bewährung ausgesetzt.

5.4 Mitglieder, ehemalige Mitglieder und verdächtige Anhänger illegaler Parteien und Gruppierungen

Die in den folgenden Abschnitten erwähnten illegalen Gruppierungen übernahmen im Berichtszeitraum die Verantwortung für Gewaltakte wie Bomben- und Selbstmordanschläge, bewaffnete Überfälle – beispielsweise auf Polizei- oder Militäreinrichtungen – oder gezielte Tötungen. 2004 hat die Türkei knapp tausend im Ausland lebende Personen auf die Europol-Fahndungsliste setzen lassen. Dabei handelt es sich vor allem um Kurden, welche Mitglieder der KONGRA-GEL, linker Organisationen wie der MLKP und der DHKP-C sind, aber auch um PKK-Dissidenten oder radikale Islamisten.

Opfer von staatlichen Repressionen werden aber nicht nur die tatsächlichen Mitglieder illegaler Organisationen und die Verantwortlichen für die Gewaltakte, sondern besonders auch Personen, die lediglich verdächtigt werden, einer illegalen Organisation nahe zu stehen oder ihr geholfen zu haben. Die Teilnahme an einer Demonstration oder das Verteilen von Flugblättern kann für eine solche Verdächtigung genügen. Personen, die der Unterstützung, Mitgliedschaft oder Beherbergung illegaler Organisationen verdächtigt werden, sind einer erhöhten Verfolgungsgefahr und der Gefahr, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden, ausgesetzt.

5.4.1 DHKP-C

Im Rahmen einer koordinierten Operation gegen die **DHKP-C** (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front),²⁸ kam es anfangs April 2004 auch zu Razzien in der Partei nahestehenden Vereinen und Publikationsbüros. Zahlreiche Personen wurden we-

²⁸ Auch bekannt als DHKP/C oder DHKC.

gen «Mitgliedschaft oder Unterstützung einer illegalen Organisation» festgenommen und danach teilweise in Untersuchungshaft genommen. Im Zusammenhang mit der Polizeihaft machten verschiedene Personen geltend, misshandelt worden zu sein. Gegenwärtig läuft der Prozess gegen die im Rahmen der Operation verhafteten Personen. Sie werden beschuldigt, Mitglieder oder Unterstützer einer terroristischen Organisation zu sein, und müssen mit langjährigen Haftstrafen rechnen.

Bei aus der Haft entlassenen Mitgliedern der DHKP-C gehen die Sicherheitsbehörden davon aus, dass sie auch nach ihrer Haft politisch aktiv sind. Deshalb sind ehemalige politische Gefangene immer dann in grosser Gefahr, wenn in dem Ort, an dem sie ansässig sind, eine Aktion der Organisation durchgeführt wird, der sie angehören beziehungsweise angehörten. Es sind auch Fälle bekannt, wo ehemalige Häftlinge, die wegen Unterstützung der DHKP-C verurteilt worden sind, nach ihrer Entlassung von der Polizei belästigt, bedroht und verprügelt wurden.²⁹

Im April 2005, fast 25 Jahre nach dem letzten Militärputsch, hat die Staatsanwaltschaft für 163 Linksextremisten lebenslange Haftstrafen beantragt. Der Prozess gegen die Angeklagten hatte 1981 vor einem Militärgericht angefangen. Laut Anklage sollen Mitglieder der „Revolutionären Linken“ (Dev Sol, Vorgängerorganisation von DHKP-C/DHKC) wegen versuchten bewaffneten Umsturzes verurteilt werden.³⁰

5.4.2 PKK und ihre Nachfolgeorganisationen

Gemäss Berichten der türkischen Menschenrechtsstiftung kommt es vor allem in den kurdischen Gebieten bei Verdächtigungen im Zusammenhang mit Aktivitäten der **Nachfolgeorganisationen der PKK**³¹ in Polizeigewahrsam noch sehr verbreitet zu Formen physischer Folter.

Im Berichtszeitraum kam es zu zahlreichen Verhaftungen und Verfahren gegen Mitglieder und Unterstützer der PKK/KONGRA-GEL/HPG. Mehrere Personen wurden zu langjährigen Haftstrafen verurteilt. Ebenso gibt es regelmässig Berichte über Kämpfer der HPG, die lebend gefangen genommen und erst danach umgebracht worden seien. Einige Personen, die wegen «Mitgliedschaft in der PKK» langjährige Haftstrafen verbüsst haben, berichten von Entführungen, Bedrohungen und Überwachung durch unbekannte Personen oder die Polizei.

Personen (darunter besonders häufig Mitglieder der DEHAP), die ihre Sympathie mit dem PKK-Führer Abdullah Öcalan beispielsweise an Wahlveranstaltungen, Demonstrationen oder Pressekonferenzen oder durch das Einreichen von Petitionen, die seine Freilassung fordern, offen kundtun, sind ein besonders beliebtes Ziel türkischer Sicherheitskräfte. Ihnen droht die Festnahme und eine Anklage wegen «Aufwiegelung des Volkes» oder «Propaganda für eine illegale Organisation».

PKK-Dissidenten und **ehemalige PKK-Angehörige**, die sich offen gegen die PKK gewendet haben, sind durch die PKK-Nachfolgeorganisationen akut gefährdet. Je höher ihre Stellung innerhalb der Organisation war, desto höher ist die Gefährdung

²⁹ Oberdiek, Helmut, Gutachterliche Stellungnahme, 14.2.2005.

³⁰ vgl. Neue Zürcher Zeitung vom 15. April 2005

³¹ Für eine detaillierte Übersicht über die PKK, ihre Nachfolgeorganisationen und Splitter- und Untergruppen siehe: Kirschner, Michael, Türkei/Irak: Aktivitäten der Nachfolgeorganisationen der Kurdischen Arbeiterpartei PKK zwischen 2002 und 2003, 30.3.2005, S. 2f.

einzuschätzen. Staatliche Stellen sind nicht in der Lage, hier Schutz zu gewährleisten.³²

5.4.3 MLKP

Verschiedene Mitglieder der **MLKP** (Marxistische Leninistische Kommunistische Partei) wurden im Zusammenhang mit Bombenanschlägen oder versuchten Bombenanschlägen verhaftet. Im Berichtszeitraum kam es zu zahlreichen Festnahmen, zu mindestens einer Entführung und zu verschiedenen Verfahren gegen mutmassliche MLKP-Mitglieder. Einige der Festgenommenen machten geltend, in Polizeihaft gefoltert worden zu sein. Zahlreiche Mitarbeiter der MLKP-nahen Zeitschrift «Atilim» waren auch von Festnahmen und Untersuchungshaft betroffen.

5.4.4 Weitere illegale Organisationen

Mitgliedern und angeblichen Mitgliedern **radikal-islamistischer Gruppierungen** (z.B. Hizbullah, Hizb-ut Tahrir, Ensar Al Islam oder der gemeinsam mit Al Kaida für die Anschläge in Istanbul im November 2003 verantwortlichen Front der Islamischen Kämpfer des Grossen Ostens IBDA-C) droht ebenfalls die Festnahme und Inhaftierung wegen «Zugehörigkeit zu einer illegalen Organisation». Im Zusammenhang mit der Polizeihaft machen Verdächtige teilweise geltend, sie seien gefoltert worden.

Die **MKP** (Maoistische Kommunistische Partei)³³ ist in den vergangenen Monaten vereinzelt im Zusammenhang mit Gefechten mit Sicherheitskräften in Erscheinung getreten. Gegen Denunzianten geht die MKP mit Gewalt vor. Es sind mehrere Fälle bekannt, wo «Verräter» durch die MKP getötet worden sind.

5.5 Politische Plattformen und Friedensbewegungen

Im Berichtszeitraum wurden Mitglieder von Vereinen, denen Nähe zu illegalen Organisationen nachgesagt wird, besonders häufig Opfer von staatlichen Repressionen.

5.5.1 TAYAD

Mitglieder des **TAYAD** (Solidaritätsverein mit den politischen Gefangenen und deren Familien), welcher versucht, auf die Situation der politischen Gefangenen aufmerksam zu machen und als legaler Arm der verbotenen DHKP-C angesehen wird, werden anlässlich von Demonstrationen häufig festgenommen, oft unter Gewaltanwendung. Gehäuft passierte dies im Februar 2004 während einer Kampagne, die auf die Hungerstreikenden aufmerksam machte.³⁴ Anlässlich der Aktionen gegen die DHKP-C im April 2004 kam es nicht nur zur Durchsuchungen von Büros von TAYAD, sondern auch von Privatwohnungen von Mitgliedern des Vereins. Es gibt zahlreiche Berichte von TAYAD-Mitgliedern, die in Polizeihaft misshandelt worden sind. Ebenso werden Familienmitglieder von Hungerstreikenden unter Druck gesetzt, ihre Angehö-

³² vgl. AI, Asyl-Gutachten für das VG Hamburg, 17.12.2004 und Asyl-Gutachten für OVG-Nordrhein-Westfalen, 17.12.2004

³³ Auch MKP-HKO, entspricht der früheren TKP/ML-TIKKO.

³⁴ vgl. Oberdiek, Helmut, Gutachterliche Stellungnahme, 14.2.2005.

rigen zur Aufgabe zu bewegen. Mitglieder von TAYAD wurden im Gefolge der nationalistischen Aufwallungen auch Opfer von Übergriffen von Rechtsnationalisten.³⁵

5.5.2 HÖC

Verschiedene Büros des ebenfalls der DHKP-C nahe stehenden **HÖC** (Verein für Grundrechte und Freiheiten) wurden wiederholt durchsucht. Zahlreiche Vorstandsmitglieder sind im Berichtszeitraum festgenommen wurden. Einige wurden mit dem Tode bedroht und gezwungen, gegen andere Personen auszusagen. Im Gefolge der nationalistischen Aufwallungen wurde in Istanbul ein HÖC-Mitglied von Anhängern einer faschistischen Gruppe erstochen.

5.5.3 ESP

Gehäuft haben sich die Verfahren gegen Mitglieder der 2002 gegründeten **ESP** (Sozialistische Plattform der Unterdrückten), die der verbotenen MLKP nahe steht. ESP-Mitglieder werden häufig anlässlich von Demonstrationen festgenommen. Bei etlichen ESP-Mitgliedern fanden Hausdurchsuchungen statt. Zahlreiche ESP-Mitglieder machten in den letzten Monaten geltend, in Polizeihaft misshandelt und gefoltert worden zu sein. Ebenso sind ESP-Mitglieder entführt und dabei gefoltert worden.

5.5.4 Lebende Schutzschilder

Seit der offiziellen Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes der PKK/KONGRA-GEL werden immer wieder AktivistInnen der Friedensbewegung «**Lebende Schutzschilder**» festgenommen, welche versuchen, sich zwischen das Militär und die kurdische Guerilla zu stellen. In einigen Fällen wurden Mitglieder der Gruppe in Polizeihaft Opfer von Schlägen, Beleidigungen und Drohungen. Einige Mitglieder wurden wegen Verletzung des Demonstrationsgesetzes zu Haftstrafen verurteilt.

5.6 MenschenrechtsaktivistInnen

In der Türkei werden Mitglieder von Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsanwälte aufgrund ihres Engagements immer wieder tätlich angegriffen, willkürlich festgenommen, mit dem Tode bedroht, von Behördenseite schikaniert, mit Gerichtsverfahren überhäuft und so an ihrer Arbeit gehindert. Es kommt zu Durchsuchungen der Büros von Menschenrechtsvereinen und Menschenrechtsanwälten. Gerichtsverfahren gegen MenschenrechtsaktivistInnen enden häufig mit einem Freispruch. Allfällige Haftstrafen werden oft in Geldbussen umgewandelt. Die Verfahren stellen aber eine grosse Belastung für die MenschenrechtlerInnen dar.

Die Anklagen erfolgen willkürlich und trotz der zahlreichen Reformen werden dort, wo nötig, andere Gesetzesartikel herangezogen, um gegen die Mitglieder oder AktivistInnen der Organisationen vorgehen zu können. So bietet auch das neue Strafbuch genügend Raum, um weiterhin gegen Menschenrechtler vorzugehen. Dagegen sollte ein im November 2004 in Kraft getretenes Gesetz gewisse Erleichterungen für Vereine mit sich bringen. Es sieht unter anderem die Vorwarnung vor der

³⁵ Nationalismus-Welle in der Türkei, NZZ, 14.4.2005.

Einleitung eines Gerichtsverfahrens und die gerichtliche Autorisierung von Durchsuchungen ihrer Büros vor. Ebenso wird die Zusammenarbeit mit ausländischen Organisationen erleichtert und die Strafen für Verstösse gegen die Statuten gesenkt.

Bekannt geworden sind staatliche Repressionen vor allem gegenüber AktivistInnen der beiden grossen Menschenrechtsvereine (IHD, THIV) aber auch gegenüber Anwälten, welche sich besonders für die Menschenrechte einsetzen. Erheben Anwälte beispielsweise Beschwerde wegen Folter, müssen sie selber mit einer Anklage wegen «Beleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt» oder «Amtsmissbrauch» rechnen. Ebenso betroffen von staatlichen Repressionen sind auch kleinere oder spezialisierte Menschenrechtsvereine. Beispielsweise wurde die Vorsitzende von Göç-Der (Verein zur Unterstützung der intern Vertriebenen) wegen eines Berichts zur Zwangsmigration zu einer Haftstrafe verurteilt, welche in eine Busse umgewandelt wurde. Ein anderes Beispiel: Die «Gruppe zur Verhütung von Folter» in Izmir wurde aufgelöst, weil sie für ein Projekt, welches die «Einheit und Integrität der Nation» gefährden würde, Geld von der Europäischen Kommission erhalten hatten.³⁶

5.7 GewerkschaftsaktivistInnen

GewerkschaftsaktivistInnen in der Türkei sind mit ähnlichen Schikanen konfrontiert, wie Personen, die sich im Menschenrechtsbereich engagieren.

Im Juni 2004 nahm die Staatsanwaltschaft ein Verbotsverfahren gegen die Lehrer-gewerkschaft **Egitim Sen** auf. Dies weil sich die Gewerkschaft weigerte, einen Artikel aus ihren Statuten zu entfernen, welcher besagt, jedes Individuum habe das Recht, in seiner Muttersprache unterrichtet zu werden. Im Februar 2005 lehnte das Arbeitsgericht Ankara das Verbot der Gewerkschaft zum zweiten Mal ab. Im Zusammenhang mit Protesten gegen das Verbotsverfahren kam es auch zu Anklagen gegen Vorstandsmitglieder von Egitim Sen.

Gewerkschaftsmitglieder werden immer wieder vorübergehend festgenommen. Auch werden Führungsmitglieder von Gewerkschaften mit Gerichtsverfahren überhäuft. So wurden alleine gegen sieben Mitglieder des Vorstandes der KESK (Konföderation von Gewerkschaften im öffentlichen Dienst) innerhalb eines Jahres 56 Verfahren eingeleitet, beispielsweise im Zusammenhang mit Demonstrationen. Auch diese enden – wie bei den Menschenrechtsvereinen – häufig mit einem Freispruch, müssen aber als systematische Schikanierungen angesehen werden. Auch wegen «unerlaubter Arbeitsniederlegung» kommt es regelmässig zu Gerichtsverfahren gegen Gewerkschaftsmitglieder. Ebenso werden nach wie vor Personen auf Grund ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft entlassen.³⁷

5.8 Kritische Medienschaffende und SchriftstellerInnen

Im Berichtszeitraum ist es zu unzähligen Gerichtsverfahren gegen Personen gekommen, die gemäss den Staatsanwälten «rechtswidrige Meinungen» geäussert hat-

³⁶ International Federation for Human Rights, Human Rights Defenders on the Front Line, 14.4.2005, S. 341ff; AI, Judicial Harassment of Human Rights Defenders Turkey, 1.11.2004.

³⁷ AI, Teachers: Union Under Pressure, Public Statement, 21.1.2005.

ten. Die Intoleranz gegenüber Medienschaffenden und SchriftstellerInnen, die kritisch ihre Meinung kundtun, hat seit der Veröffentlichung des EU-Fortschrittsberichtes im Oktober 2004 eher wieder zugenommen. Jüngstes Beispiel ist der Fall des Schriftstellers Orhan Pamuk, welcher wegen seiner Äusserungen zum Genozid an den Armeniern von der türkischen Presse als «Verräter» bezichtigt wurde und Todesdrohungen erhielt. Ebenso wurden in den vergangenen Monaten wieder Zeitungen, Zeitschriften und Bücher verboten oder mit vorübergehenden Erscheinungsverboten belegt. Radio- und TV-Stationen mussten ihren Betrieb temporär oder permanent einstellen.

Das neue Strafgesetzbuch wird von verschiedenen Pressegruppen kritisiert. Es besteht die Gefahr, dass JournalistInnen für ihre kritische Meinungsäusserungen vermehrt zu Haftstrafen verurteilt werden. Die Änderungen des Strafgesetzes sind insofern von Bedeutung, weil sich die meisten Anklagen gegen JournalistInnen nicht auf das Pressegesetz, sondern auf das Strafgesetzbuch oder das Anti-Terror-Gesetz stützen. Beispielsweise wird in der Presse geäusserte Kritik an Regierung oder Militär von zahlreichen Richtern schnell als «Beleidigung staatlicher Institutionen» ausgelegt. Dementsprechend häufig sind Gerichtsverfahren gegen JournalistInnen, Publizisten und Autoren. Ihnen drohen hohe Bussen oder mehrmonatige Haftstrafen. Die hohen Geldstrafen stellen besonders für lokale Medien eine übermässige Belastung dar und führen dazu, dass sich JournalistInnen häufig einer Selbstzensur unterwerfen.

Wegen kritischer Veröffentlichungen, teilweise verbunden mit dem Verdacht der Unterstützung einer illegalen Organisation, sitzen in der Türkei zahlreiche Schriftsteller, Publizisten und Journalisten in Untersuchungs- oder Strafhaft. Teilweise machen Betroffene auch geltend, sie seien in Polizeihaft gefoltert worden. Immer wieder kommt es zur Durchsuchung von Pressebüros und Festnahmen. Zahlreiche kritische JournalistInnen sind auch in den vergangenen Monaten von Sicherheitskräften angegriffen oder bedroht worden. Und sie sind nicht die einzigen: Regelmässig werden auch Verteiler von unliebsamen Presseerzeugnissen Opfer von Bedrohungen, Misshandlungen oder Entführungen.³⁸

5.9 Studierende

Demonstrationen von Studierenden enden oft durch Polizeigewalt. Häufig sind Proteste gegen den Hohen Rat des Erziehungswesens (YÖK) Anlass für die Studentendemonstrationen. Dabei kommt es auch zu vorübergehenden Festnahmen. Es gibt Berichte von Studenten, die in Polizeigewahrsam gefoltert worden sind. Teilweise kommt es auch zu Anklagen wegen «Anzettlung einer unautorisierten Demonstration». Regelmässig gibt es an Universitäten Zusammenstösse zwischen links- und rechtsgerichteten Studierenden. In diesem Zusammenhang kommt es teilweise auch zu Interventionen durch die Polizei und Festnahmen von Studierenden beider politischer Richtungen.

Bekannt sind mehrmonatige, teilweise sogar permanente Verweise von Studierenden von Universitäten. Dies beispielsweise weil sie unerlaubt Flugblätter verteilt,

³⁸ Reporters Without Borders, Turkey – Annual Report 2005, 2.5.2005; AI, Turkey: Concerns about the New Penal Code Should be Addressed; 23.3.2005; Bia2 Annual Media Report, Bianet, 18.1.2005.

unliebsame Slogans gerufen, Plakate von Abdullah Öcalan aufgehängt oder unerlaubte Demonstrationen organisiert haben. Im März 2005 verabschiedete das Parlament eine Amnestie, welche Tausenden von ausgeschlossenen Studierenden die Rückkehr an die Universität ermöglichen soll.³⁹

5.10 Familienangehörige von politischen AktivistInnen

Aktuell kommt es häufig vor, dass Angehörige von gesuchten Personen – besonders wenn es sich dabei um AktivistInnen oder mutmassliche AktivistInnen bewaffneter (illegaler) politischer Organisationen handelt – willkürlich festgenommen, entführt, misshandelt und bedroht werden. Anlass für solche Massnahmen kann das Bestreben sein, den Aufenthaltsort eines Gesuchten in Erfahrung zu bringen. Oft handelt es sich aber auch um blosser Repression, da in der Regel vermutet wird, dass die politischen Ansichten und Ziele der gesuchten Person von den engeren Familienangehörigen geteilt werden.

Ebenso sind aktuelle Fälle bekannt, wo Angehörige von mutmasslichen Mitgliedern illegaler Organisationen, die ihre Haftstrafe verbüsst haben und dann den Wohnort gewechselt haben oder ins Ausland gegangen sind, dauernd belästigt werden. Diese Belästigungen nehmen beispielsweise die Form von häufigen Hausdurchsuchungen und Beschimpfungen an. Es gibt auch zahlreiche Berichte über Fälle, wo Opfer oder deren Familienangehörige angeklagt, bedroht oder misshandelt worden sind, nachdem sie Anzeigen wegen Misshandlungen oder Folterungen gegen Polizisten erstattet hatten. Besonders exponiert sind Familienangehörige, welche sich offen und aktiv für ihre politisch aktiven Verwandten einsetzen und sich beispielsweise für TAY-AD engagieren.⁴⁰

5.11 Frauen

Frauen in der Türkei werden häufig Opfer **häuslicher Gewalt**. Die Zahl der «Ehrenmorde» an Frauen durch männliche Verwandte ist immer noch hoch. Amnesty International spricht sogar von einer dramatischen Zunahme seit dem Ende des Ausnahmezustandes. Es fehlt an Einrichtungen, wo bedrohte Frauen Zuflucht finden können. So gibt es derzeit nur dreizehn Frauenhäuser in der Türkei. Behörden gehen Anzeigen von Frauen nur ungenügend nach. Wird eine Frau akut bedroht, kann sie in den seltensten Fällen mit polizeilichem Schutz rechnen. Frauen, die in staatlichen Frauenhäusern aufgenommen werden, müssen dem Gouverneur und damit der Polizei gemeldet werden. Schutzsuchende Frauen können somit von ihren Verfolgern ausfindig gemacht werden.⁴¹

Das neue türkische Strafgesetzbuch sollte gewisse Verbesserungen für Frauen mit sich bringen: Erstmals werden auch Vergewaltigung in der Ehe und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz abgedeckt. Ebenso wurde eine Bestimmung aus dem Jahre 2000, welche für Ehrenmord mildernde Umstände vorsieht, gestrichen.

³⁹ AI, Turkey: Ill Treatment of Student Demonstrators, 23.4.2004.

⁴⁰ AI, Asylgutachten für das Verwaltungsgericht Sigmaringen, 10.1.2005; AI, Misshandlungen/Morddrohungen, Urgent Action, 19.5.2004.

⁴¹ vgl. Auskunft vom Demokratischen Türkeiforum DTF an die SFH vom 23.05.2005

Frauen werden aber auch Opfer besonderer **staatlicher Gewalt**. Weibliche Häftlinge werden teilweise sexuell erniedrigt und belästigt. Beispielsweise werden sie dazu gezwungen, sich auszuziehen, werden unsittlich berührt oder es wird ihnen mit Vergewaltigung gedroht. Nach wie vor kommt es auch zu Vergewaltigungen. Viele Frauen, die Opfer staatlicher sexueller Gewalt wurden, erstatten keine Anzeige. Dies aus Schamgefühl, Furcht um ihr Leben oder weil sie der Justiz misstrauen.⁴²

5.12 Militärdienstverweigerer

Über die Strafbestimmungen und das Strafverfolgungsrisiko von Refraktären und Deserteuren wurde im letzten SFH-Lagebericht zur Türkei ausführlich berichtet.

Die Dauer des Militärdienstes wurde im Juli 2003 auf 15 Monate reduziert. Das Klima im türkischen Militärdienst ist aber weiterhin ausserordentlich hart. So hat die Zahl mysteriöser Todesfälle und angeblicher Selbstmorde von Wehrdienstleistenden in den vergangenen Monaten wieder zugenommen. Eine Vorstrafe – egal aus politischen oder sonstigen Gründen – sollte gemäss IHD und zahlreiche militärischen Quellen normalerweise aber nicht zu einer absichtlichen Stationierung in einer besonders «heiklen» Region führt. Hingegen gibt es immer wieder Berichte darüber, dass beispielsweise vermeintliche PKK-Sympathisanten Repressalien ausgesetzt sind. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass in gewissen Fällen kurdische und/oder alevitische Militärdienstleistende unterschiedlich behandelt werden. Dies hängt aber in starkem Masse auch vom jeweiligen diensthabenden Kommandanten ab.

Schätzungen gehen davon aus, dass sich in der Türkei rund 350'000 Männer dem Militärdienst entziehen. Militärdienstverweigerer sind jederzeit gefährdet, festgenommen zu werden, auch wenn es in der Praxis relativ selten zu Festnahmen kommt. Kommt es zu Festnahmen, werden die Militärdienstverweigerer häufig mit der Aufforderung, sich bei der zuständigen Einheit zu melden, wieder freigelassen. Es sind auch aktuelle Fälle von Militärdienstverweigerer bekannt, die nach ihrer Festnahme in Militärgefängnisse überführt worden sind und mit einer Verurteilung zu einer Haftstrafe rechnen müssen. Dabei handelt es sich um Wehrdienstverweigerer, die sich offen zur ihrer Verweigerung aus Gewissensgründen bekennen und jegliche Zusammenarbeit mit dem Militär ablehnen. Gerade bei solchen Fällen besteht für die Betroffenen ein Risiko, Opfer von Folter zu werden. Auch nach der Verbüßung einer Haftstrafe wegen der Verweigerung kann sich der Kreislauf von Einberufung, Verweigerung, Festnahme, Verurteilung und Inhaftierung mehrmals wiederholen. In der Türkei gilt die Wehrpflicht erst dann als erfüllt, wenn der Militärdienst tatsächlich abgeleistet worden ist.

Bei der Einreise aus dem Ausland werden Wehrdienstverweigerer angehalten, falls sie – was die Regel ist – im GBTS (Allgemeines Informationssystem) als Refraktär erfasst sind. Danach erfolgt ein Transfer zur Flughafenpolizei und die Information des Militärs.⁴³

⁴² AI, Turkey: Implementation of Reforms is the Key, 11.3.2005; Committee on the Elimination of the Discrimination against Women, Concluding Comments: Turkey, 28.1.2005, S. 2; US Department of State.

⁴³ Quaker Council of European Affairs, The Right to Conscientious Objection in Turkey: A Review of the Current Situation: Turkey, 2005; UK Home Office, 2005.

6 Sozioökonomische Lage

Trotz anhaltendem Wirtschaftswachstums hat sich die sozioökonomische Situation für die meisten Menschen in der Türkei nicht verbessert.

6.1 Wirtschaft

Wichtige wirtschaftliche Indikatoren der Türkei haben sich seit dem Krisenjahr 2001 verbessert. Die Wirtschaft wächst und die Teuerung konnte reduziert werden. Sie ist aber im europäischen Vergleich immer noch sehr hoch. Arbeitslose und Menschen mit sehr kleinen Einkommen sind besonders davon betroffen, dass gerade die Preise für Güter des täglichen Bedarfs steigen. Für einen Grossteil der türkischen Bevölkerung hat sich die persönliche wirtschaftliche Situation nicht verbessert. Besonders die **Lage auf dem Arbeitsmarkt** hat sich in den vergangenen Jahren zuge-spitzt. Von Arbeitslosigkeit ist die städtische Bevölkerung, neben den Jugendlichen, überproportional betroffen. Schätzungen gehen davon aus, dass in bestimmten Städten in den südöstlichen Landesteilen 60 bis 80 Prozent der Menschen keiner regelmässigen Arbeitstätigkeit nachgehen können. Viele gut ausgebildete Leute finden nur Stellen als Hilfsarbeiter. Schätzungen gehen davon aus, dass der Anteil der Schattenwirtschaft 50 Prozent beträgt. Die Beschäftigten im informellen Sektor erhalten häufig Entschädigungen, die unter dem aktuellen, knapp bemessenen Mindestlohn von umgerechnet etwa 330 Franken liegen. Dies hat zur Folge, dass auch Familienmitglieder, Kinder eingeschlossen, arbeiten müssen, um zu überleben oder dass mehreren Beschäftigungen gleichzeitig nachgegangen werden muss. Hinzu kommt, dass mindestens die Hälfte der Beschäftigten nicht sozialversichert ist.

Auch die entwickelten Westgebiete sind mit Problemen konfrontiert: Sie müssen mit dem Migrationsstrom aus den ärmern Landesgegenden fertig werden. Die Bevölkerung im Ballungsgebiet Istanbul-Izmit wächst von Jahr zu Jahr. Dies bringt gravierende Infrastrukturprobleme mit sich und führt dazu, dass es in diesen Gebieten praktisch unmöglich ist, eine Arbeit zu finden. Ebenso mangelt es an Mietwohnungen. Dies hat zur Folge, dass bei den Mieten auch aktuell markante Preissteigerungen zu verzeichnen sind.

Korruption stellt nach wie vor in nahezu allen Bereichen der Wirtschaft und in öffentlichen Angelegenheiten ein grosses Problem dar. Die von der Regierung erlassenen Anti-Korruptionsmassnahmen haben bis jetzt keine spürbaren Verhaltensänderungen bewirkt.⁴⁴

6.2 Medizinische Versorgung

An den Problemen des türkischen Gesundheitswesens hat sich seit dem letzten SFH-Lagebericht und dem Themenpapier «Die medizinische Versorgungslage in der Türkei» trotz einiger Reformbemühungen nicht viel geändert. Auffällig ist insbeson-

⁴⁴ Gumpel, Werner, Wirtschaftlich und Soziale Überforderung der EU, Bundeszentrale für politische Bildung; Schlötzer, Christiane, Die zwei Seiten der Türkei, Süddeutsche Zeitung, 4./5.5.2005, S. 26; Hibbler Stefan, Zu hoher Mindestlohn?, Istanbul Post, 9.5.2005; Repucci, Sarah, 2004, S. 11f.

dere die immer noch unausgewogene regionale Verteilung der Gesundheitseinrichtungen und des medizinischen Fachpersonals.⁴⁵

6.3 Sozioökonomische Lage besonders verletzlicher Gruppen

Die vorwiegend kurdischen **Binnenflüchtlinge** befinden sich in schwierigen Situationen. Ihre Lebensbedingungen – häufig in den Aussenbezirken grosser Städte – sind geprägt von massiven sozioökonomischen Problemen. Auch die in Grosstädte im Westen abgewanderten Familien leben mehrheitlich weit unterhalb der Armutsgrenze. Den meisten fehlen die notwendigen Ressourcen, um sich bei einer allfälligen Rückkehr in ihre zerstörten Dörfer wieder eine Existenz als Bauern oder Viehzüchter aufzubauen. Für viele ist die Rückkehr auch gar keine Option, weil in den zerstörten Dörfern selbst die grundlegenden Infrastruktureinrichtungen nicht vorhanden sind. Auch hat das «Gesetz zur Erstattung von Schäden, die durch den Terror und die Bekämpfung des Terrors entstanden sind» bis jetzt kaum Wirkung entfaltet. Die Anträge werden nur langsam bearbeitet und überwiegend abgelehnt.⁴⁶

Patriarchalische Einstellungen, tief verankerte Traditionen und Stereotypen führen dazu, dass **Frauen** in der Türkei vielfach als «minderwertig» angesehen werden. Die Arbeitslosigkeit unter Frauen ist besonders hoch. Viele Frauen arbeiten in der Landwirtschaft, in der Familie oder üben inoffizielle Tätigkeiten aus, für die sie nicht oder nur geringfügig bezahlt und nicht sozialversichert werden. Ohne familiäre Unterstützung haben es ungebildete Frauen sehr schwer, allein eine Arbeit zu finden und sich ein selbstständiges Leben aufzubauen.⁴⁷

Gemäss Regierungsangaben leben rund 40'000 **Kinder** auf der Strasse und weit über 600'000 sind gefährdet, auch in diese Situation zu geraten. Besonders viele Strassenkinder leben in den Provinzen Istanbul, Diyarbakir und Antalya, wo es auch viele Binnenflüchtlinge gibt. Auf Grund der Wirtschaftskrise der vergangenen Jahre ist auch die Zahl der Kinder, die kriminelle Taten begehen, gestiegen. Dies ist auch insofern problematisch, weil immer noch kein effektives Jugendgerichtssystem besteht.⁴⁸

7 Rückkehr

Seit dem 1. März 2003 unterhält das BFM ein Rückkehrprogramm, welches Ende 2005 definitiv abgeschlossen werden wird. Bei Exilaktivitäten oder beim Vorliegen sonstiger Verfolgungsinteressen des türkischen Staates, ist die Gefahr, dass RückkehrerInnen Opfer von Menschenrechtsverletzungen werden, nach wie vor gegeben.

⁴⁵ vgl. auch die weiteren Ausführungen in der SFH-Länderauskunft «Türkei: Unterbringung und Behandlung von Schizophrenie-Kranken».

⁴⁶ HRW, März 2005, S. 7f; Turkey's Displaced Persons, a Key for its Social Peace, Turkish Daily News, 15.5.2005.

⁴⁷ Committee on the Elimination of the Discrimination against Women, 28.1.2005, S. 5ff.; OMCT Violence against Women in Turkey, 7.7.2004, S. 347; Kaya, Serafettin, Sachverständigen-Gutachten an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, 20.2.2005.

⁴⁸ Ustundag, Erhan, Children of Turkey 2004, Bia News Center, 12.1.2005.

7.1 Gefährdung von ExilaktivistInnen

Exilpolitische Aktivitäten eines türkischen Staatsangehörigen können die Gefahr politischer Verfolgung begründen. Dies vor allem dann, wenn sich jemand in exponierter Weise gegen die Türkei betätigt, beispielsweise als sich regimekritisch äussernder Wortführer oder als OrganisatorIn regimekritischer Aktivitäten. Exilpolitisch tätige Kurden können aber auch ohne Innehabung einer herausragenden Funktion oder eines auffälligen Inerscheinungtretens innerhalb kurdischer Gruppen aufgrund besonderer Umstände vom türkischen Geheimdienst erfasst und dann bei Rückkehr in die Türkei der Gefahr unterliegen, verfolgt zu werden. Ein augenfälliges Inerscheinungtreten liegt beispielsweise dann vor, wenn sich türkische Staatsangehörige bei Gelegenheit einer öffentlichkeitswirksamen oder in der Zeitung abgebildeten Veranstaltungen leicht als pro-kurdische AktivistInnen identifizieren lassen. Dass exilpolitische Meinungsäusserungen eine Verfolgungsgefahr begründen können, demonstrierte im Berichtszeitraum auch die Festnahme einiger Personen, darunter zwei bekannte kurdische Oppositionspolitiker, die an einem kurdischen Festival in Deutschland teilgenommen haben.⁴⁹

7.2 Weitere mögliche Schwierigkeiten

Bei der Einreise in die Türkei werden auch türkische Staatsangehörige systematisch überprüft. Anhand ihrer Ausweispapiere wird nachgeprüft, ob gegen sie aus türkischer Sicht etwas vorliegt. Diese Überprüfung erstreckt sich nicht nur auf Fahndungsversuche, sondern auch darauf, ob sonstige sicherheitsrelevante Informationen über die Einreisenden vorliegen. Liegt bereits ein Haftbefehl vor, werden strafverfolgende Massnahmen eingeleitet. Anzumerken gilt es, dass im Dezember 2004 ein Erlass aufgehoben wurde, wonach Personenstandesämter, Steuerbehörden und Grundbuchämter von der Fahndung nach Personen zu unterrichten waren. Es gibt daher keine Suchvermerke in Personenstandsregister mehr.

Informationen, welche auf informeller Ebene gesammelt wurden, sind normalerweise nicht in den zentralen Fahndungscomputern gespeichert. Bei Personen, die offensichtlich als abgelehnte Asylbewerber erkannt werden, ist es möglich, dass am Heimatort zusätzliche Informationen eingeholt werden. Es sind auch Fälle bekannt, wo abgeschobene Kurden beschuldigt wurden, im Ausland mit der PKK zusammengearbeitet zu haben und aufgefordert wurden, Informationen über deren Aktivitäten und die Beteiligten zu geben. Dabei kann es zu Drohungen, Beschimpfungen, aber auch zu Schlägen kommen.⁵⁰

Auf Grund der Arbeitsmarktlage, der Tatsache, dass die Rückkehr in die zerstörten Dörfer nur in wenigen Fällen eine realistische Option ist, der angespannten Sicherheitslage in gewissen Regionen und der besonders schwierigen Situation für verletzte Gruppen, kann die Rückkehr auch für Personengruppen, die nicht von einem unmittelbaren Verfolgungsrisiko betroffen sind, mit Schwierigkeiten verbunden sein.

⁴⁹ OVG Saarland, Keine durchgreifende Verbesserung der Menschenrechtslage, Urteil vom 1.12.2004.

⁵⁰ vgl. OVG Mecklenburg-Vorpommern, Folter im Polizeigewahrsam, zur Exilpolitischen Tätigkeit, Urteil vom 19.11.2004; AI, Asyl-Gutachten für das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, 23.11.2004 und Asylgutachten an das Verwaltungsgericht Sigmaringen, 24.8.2004; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Türkei: Suchvermerke abgeschafft, Der Einzelentscheiderbrief, 1/2005.